

§ 26.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden, bisher gültig gewesenen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsachen betreffend, vom 9. Januar 1865 §§ 224 bis 229, werden aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Dresden, den

A.

In den nach dem Gesetze vom zu verhandelnden Streitigkeiten über Interventionen im Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand den Werth von 50 Thalern übersteigt, sind die Gerichts- und Advocatenkosten nach folgenden Sätzen zu erheben:

1. Gerichtskosten.

	Bei einem Werthe von über 50 bis 100 Thlr.			Bei einem Werthe von über 100 Thlr.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1. Für das Protokoll über das mündliche Anbringen einer Intervention	—	5	—	—	15	—
2. Für einen Bestellzettel mit Einschluß der Ausfüllung und Reinschrift	—	—	2	—	—	4
3. Für die Verhandlung der Sache, Vermittelung eines Vergleichs oder Entscheidung mit Einschluß der vom Proceßgericht selbst vorzunehmenden Zeugenverhöre und der Requisitionen	—	20	—	2	—	10
4. Für besondere Bekanntmachung des Bescheids	—	—	5	—	—	5

2. Sachwalterkosten.

Für sämtliche Bemühungen bis zur Bekanntmachung des Bescheids erster Instanz	1	—	—	2	—	—
			5		10	—

Sämmtliche nach Bekanntmachung des Bescheides erster Instanz erwachsenden Gerichts- und Advocatenkosten, sowie alle Verläge und Separatagebühren, nicht minder die Kosten für Abhörnung eines Zeugen auf Requisition eines anderen Gerichts sind nach Maßgabe der für die Prozesse über größere oder geringfügige Gegenstände bestehenden Taxordnungen zu liquidiren.